

Stellungnahme

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
und der Initiative Geistes- und Sozialwissenschaften (Initiative GuS)
zur Anhörung mit dem Thema

Hochschulinnovationsgesetz

im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
des Bayerischen Landtags
am 11./12. Juni 2021 in München

vorgelegt von

Dr. Eduard Meusel

Sprecher der Landesfachgruppe Hochschule und Forschung der GEW Bayern
sowie der Initiative GuS

München, 08. Juni 2021

0. Einleitendes

Vor einer inhaltlichen Stellungnahme mit Bezugnahme auf den Gesetzentwurf zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) soll an dieser Stelle noch einmal deutliche Kritik an dem gesamten bisherigen Gesetzgebungsprozess geäußert werden. Denn ein wirklich offener Diskurs über das Gesetzesvorhaben, an dem sich alle Hochschulangehörigen in Bayern hätten zumindest theoretisch beteiligen können, wurde bis heute nicht ernsthaft geführt. Das lag nicht zuletzt auch an der Pandemiesituation der letzten knapp eineinhalb Jahre und der zahlreichen Einschränkungen, die zur Bewältigung dieser Pandemie notwendig waren. Auch wenn das Gesetzesvorhaben sich bereits in Planung befand, noch bevor die Pandemiesituation absehbar war, muss die Frage gestattet sein: Wäre es nicht möglich und vernünftig gewesen, den Terminplan für ein Gesetz von einer solchen Tragweite, das die Hochschullandschaft in Bayern so massiv verändern wird wie seit Jahrzehnten nicht mehr, zu verschieben und so anzupassen, dass möglichst vielen eine Beteiligung daran möglich gewesen wäre? In den vergangenen fast drei Semestern waren die Hochschulen und ihre Angehörigen intensiv damit beschäftigt, manchmal vielleicht sogar damit überfordert, den Anforderungen eines digitalen Studiums und einer digitalen Lehre gerecht zu werden. Wie konnte man erwarten, dass ausgerechnet in dieser Zeit noch Kapazitäten für die Auseinandersetzung mit einer so radikalen Neufassung des kompletten Hochschulrechts vorhanden wären? Hinzu kommen viele kleinere Versäumnisse und Unregelmäßigkeiten, angefangen bei der Ausschussanhörung im Oktober vergangenen Jahres, wo nicht einmal den Landtagsabgeordneten, geschweige denn allen Sachverständigen die Eckpunkte zum Gesetzesvorhaben bekannt waren, das dort eigentlich hätte verhandelt werden sollen. Ständige Terminverschiebungen – sowohl für den Gesetzentwurf als auch für die Ausschussanhörung – und kurzfristige Änderungen in den Ablaufplänen kamen hinzu und ließen schlussendlich nur wenig Zeit für eine ausführliche und wirklich fundierte Stellungnahme.

Was den Inhalt des Gesetzentwurfs betrifft, haben sich leider die meisten Bedenken und Befürchtungen, die bereits auf der Ausschussanhörung im vergangenen Oktober von verschiedenen Seiten geäußert wurden, bewahrheitet. Das BayHIG ist in der aktuellen Form ein Gesetz geworden, das auf dem Weg zu mehr ‚Innovationen‘ und mehr Eigenständigkeit der Hochschulen nicht nur die Interessen der Beschäftigten, sondern teilweise auch der Wissenschaft selbst vernachlässigt. Wie befürchtet, werden im Gesetzesentwurf nämlich tatsächlich die Kompetenzen der Hochschulleitung stark ausgebaut, während die Gremien der akademischen Selbstverwaltung an Macht einbüßen. Das bedeutet sowohl eine beträchtliche Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit als damit aber auch die ohnehin bereits geringen Mitbestimmungsmöglichkeiten des nicht-professoralen Personals weiter marginalisiert werden. Ebenso ist kein wirksamer und ausreichender Schutz zum Erhalt der reichen Fächervielfalt und der Bewahrung insbesondere kleinerer geistes- und sozialwissenschaftlicher Fächer in das Gesetz eingezogen, durch die sich die bayerische Hochschullandschaft auch international auszeichnet. All das nimmt aber niemanden Wunder, denn obwohl der Gesetzentwurf das Schlagwort der Diversität stolz vor sich herträgt – und an manchen Stellen tatsächlich auch echte Fortschritte vorzuweisen hat –, ist er doch maßgeblich beseelt vom Gedanken des Wettbewerbs und der Exzellenz. Es mag für die einleitenden Worte der kritische Hinweis genügen, dass sich beide Begriffe aber – Diversität und Exzellenz – von ihrem Wesen her ausschließen. Wo die Diversität auf Offenheit und Vielfalt setzt, richtet sich die Exzellenz auf die Auslese nur weniger, der vermeintlich Besten. Es mag jedem/r Leser*in des Gesetzesentwurfs zum BayHIG selbst überlassen sein, welches Konzept er/sie dort für ernsthafter ausgestaltet erachtet.

Für die tatkräftige Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Stellungnahme gilt ein besonderer Dank der Kollegin Christiane Fuchs.

1. Aufgaben der Hochschulen

Zu Art. 2 allgemein: Durch die Herausnahme der beiden Säulen Forschung sowie Studium und Lehre aus den allgemeinen Aufgaben von Hochschulen wird der Bildungscharakter wie auch der allgemeine Bildungsauftrag der Hochschulen vernachlässigt. Die Hochschulen büßen damit einen erheblichen Teil ihres Transformations- und Gestaltungspotentials ein, da sie sich in ihrer Ausrichtung auf die Verwertbarkeit und die Anwendbarkeit von Wissen nurmehr innerhalb der bereits bestehenden Schranken bewegen. Als Bildungseinrichtungen im eigentlichen Sinn besteht allerdings eine ihrer zentralen Funktionen gerade auch darin, diese Schranken zu überdenken und neu zu definieren.

Die besondere Hervorhebung des Transfers als weitere Aufgabe der Hochschulen kann diesen Mangel nicht auffangen, da er allein von den bestehenden Verhältnissen ausgeht, diese aber als solche unhinterfragt lässt. Er schafft nicht die Möglichkeiten, über althergebrachte Paradigmen und vermeintliche Gewissheiten hinauszugehen. Wenn die Hochschulen zudem, wie in Art. 2 Abs. 4 formuliert, vor allem auf die ‚soziale, ökologische und ökonomische Entwicklung‘ abzielen sollen, steht zu befürchten, dass durch die Überbetonung von Innovationspotentialen und dem Stellenwert der Hochschulen für die Arbeitswelt die Hochschulen fortan zu reinen ‚Ausbildungsinstituten‘ verkommen. Echte Neuerungen und ‚Innovationen‘, auch insbesondere im Hinblick auf Fragen der Nachhaltigkeit, werden dadurch entgegen der eigentlichen Absicht des Gesetzesentwurfs vielmehr erschwert denn befördert.

Die GEW und die Initiative Geistes- und Sozialwissenschaften halten daher eine Beibehaltung der beiden Punkte – Forschung einerseits sowie Studium und Lehre andererseits – als die beiden zentralen Aufgaben von Hochschulen für sinnvoll. Der Transfer sollte eine demgegenüber nur untergeordnete Aufgabe der Hochschulen sein – er ist ohnehin bereits als Aufgabe der Hochschulen benannt (§2 Abs. 7 HRG) – und sich vor allem auf den Austausch zwischen der Wissenschaft und der Gesellschaft, nicht aber der Wirtschaft konzentrieren. Ebenso muss die zweckfreie Erkenntnis in all ihrer Konsequenz (s. z. B. Themenblock 17) noch viel stärker hervorgehoben werden, sodass an den Hochschulen, insbesondere an den Universitäten, eine wirklich zweckfreie Bildung sowie eine größtmögliche Entfaltung der Individuen und Persönlichkeiten stattfinden kann. Die bisherige Formulierung im Gesetzesentwurf kann diesbezüglich als kaum mehr als ein Lippenbekenntnis verstanden werden. Der Fokus liegt eindeutig auf der (ökonomischen) Nutzbarmachung von Wissen.

Zu Art. 2 Abs. 7: Die Vermittlung von Deutschkenntnissen als Aufgabe einer Hochschule gesetzlich zu verankern, widerspricht dem internationalen Anspruch – gerade im Hinblick auf Exzellenztendenzen –, dem sich das BayHIG andernorts verschrieben hat. Allein auf Grund von Zielen wie der Chancengleichheit und Diversität darf nicht von den Studierenden verlangt werden, ‚deutscher‘ zu werden, sondern müssen im Gegenzug die Hochschulen dazu angehalten werden, internationaler und diverser zu werden.

Zu Art. 3 Abs. 1: In der aktuellen Fassung bestehen erhebliche Formulierungsmängel. Zum einen bleibt in Satz 1 der das gesamte Gesetz tragende Begriff der ‚Innovation‘ ohne Definition und unscharf. Darüber hinaus klammert die Formulierung ‚Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Grundlagenforschung und Innovationen durch anwendungsbezogene Forschung‘ die Lehre aus, als ob diese nicht zur ‚Weiterentwicklung der Wissenschaften‘ beitragen würde. Dem ist mitnichten so. Gleichermäßen erweist sich die Formulierung ‚Vermittlung einer wissenschaftlich basierten, zukunftsgerichteten Lehre‘ als unsauber. Zentrale Aufgabe der Universitäten muss die Lehre selbst und nicht deren Vermittlung sein.

Besonders kritisch zu sehen ist ferner, dass in der bestehenden Formulierung der Grundlagenforschung die ‚Innovationen durch anwendungsbezogene Forschung‘ gegenübergestellt

werden. Dies suggeriert, dass Grundlagenforschung *per se* nicht ‚innovativ‘ sein könne. Blickt man jedoch auf die zahlreichen Erkenntnisgewinne, die gerade aus der Langzeit- und Grundlagenforschung erwachsen sind (vgl. exemplarisch die Forschung des letztjährigen Physik-Nobelpreisträgers Reinhard Genzel), sind an einer derartigen Sichtweise erhebliche Zweifel angebracht.

Zu kritisieren ist schließlich ebenfalls der Begriff ‚Ausbildung‘. Universitäten sind in erster Linie Bildungseinrichtungen und keine Ausbildungsinstitute. Dies geht aus dem Gesetzentwurf nicht hervor. Aus diesem Grund ist hier neben der ‚selbstständigen Entwicklung und Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen in Wissenschaft und beruflicher Praxis‘ eine wirklich nutzen- und zweckfreie Erkenntnis als Bestandteil einer umfassenden Persönlichkeitsbildung – gerade auch jene, die fernab eines jeden (unmittelbaren) Anwendungsbezugs steht – als Bildungsziel der Universitäten zu implementieren.

2. Nachhaltigkeit

Zu Art. 2 Abs. 8: Die gesetzliche Verankerung einer Verpflichtung der Hochschulen zum ‚Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Klimaschutz und der Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ ist grundsätzlich begrüßenswert. Es sei aber darauf hingewiesen, dass eine solche gesetzliche Verankerung rein symbolischer Natur ist, sofern die Hochschulen nicht gleichzeitig auch durch eine ‚nachhaltige‘, d. h. angemessen hohe Aus- und Grundfinanzierung in die Lage versetzt werden, diese Ziele zu verwirklichen. Außerdem fehlt die Benennung konkreter Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele, wie etwa die Verpflichtung der Hochschulen zu regelmäßigen Nachhaltigkeitsberichten oder die Bereitschaft des Freistaates Bayern, als Bauherr für klimaneutrale Hochschulbauten aufzukommen.

Obwohl in Bezug auf den Transfer noch von den drei Aspekten ‚sozial‘, ‚ökologisch‘ und ‚ökonomisch‘ die Rede ist (Art. 2 Abs. 4), wird beim Thema Nachhaltigkeit fast ausschließlich der ökologische Aspekt behandelt. Besonders der Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit findet im Gesetzentwurf keinerlei Beachtung. Zu einer sozial nachhaltigen Hochschule gehört maßgeblich, dass sie sich an der Beseitigung sozialer Missstände und Ungleichheiten beteiligt und auf diese Weise dazu beiträgt, den ‚sozialen Frieden‘ einer Gesellschaft langfristig zu sichern. Maßnahmen, die hierzu förderlich sein könnten, wären etwa ein faktisch offener Hochschulzugang für alle Teile der Gesellschaft – insbesondere für sozial schwache und bildungsferne Schichten – sowie eine durch und durch demokratisch strukturierte Hochschulen mit vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten für all ihre Mitglieder.

3. Wissenschaftskommunikation

Zu Art. 2 Abs 4 Satz 3: Eine explizite Verankerung der Wissenschaftskommunikation als zentrale Aufgabe der Hochschulen (Art. 2. Abs. 4) scheint nicht notwendig, da sie ohnehin bereits durch die Aufgabe des Transfers abgedeckt ist. Zu bedenken gilt es außerdem, dass für eine gelungene Wissenschaftskommunikation die entsprechenden Ressourcen bei den Wissenschaftler*innen vorhanden sein müssen. Es wären eine bessere Grundfinanzierung der Hochschulen mit Stellenaufstockungen ebenso notwendig wie mehr entfristete Stellen, die den Wissenschaftler*innen den materiellen, zeitlichen und intellektuellen Freiraum bieten, die eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln. Wissenschaftskommunikation als zusätzliche Aufgabe verschärft im bestehenden System dagegen nur die bereits vorhandenen Missstände in der akademischen Arbeitswelt.

Getilgt werden sollte der Halbsatz ‚befähigen im öffentlichen Diskurs zur Einbringung wissenschaftlich geprüfter Fakten und zur Aufdeckung manipulativer Fehlinformationen‘, da er auf einem verfehlten Verständnis von Wissenschaft basiert. Wissenschaft hat in erster Linie den Erkenntniszugewinn als Inhalt, den sie selbst stets hinterfragt und aufhebt, ohne je an ein endgültiges Ziel zu gelangen. Hochschulen sind daher keine ‚Faktenchecker‘ und dürfen als Orte der Wissenschaft auch nicht per Gesetz zu solchen degradiert werden.

4. Rolle des Transfers

Zur allgemeinen Rolle des Transfers als zentraler Aufgabe von Hochschulen sei auf die Ausführungen zu Themenblock 1 („Aufgaben der Hochschulen“) verwiesen.

Zu Art. 12 Abs. 5 Satz 3: Dieser Satz, der die In-Kennntnis-Setzung der Öffentlichkeit über Forschungsergebnisse auf Grund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der Gefahr eines wirtschaftlichen Schadens verbietet, ist ersatzlos zu streichen. Forschungsergebnisse, die an staatlichen Hochschulen erzielt werden, müssen ausnahmslos der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Transparenz der Wissenschaft ist höher zu bewerten als wirtschaftliche Interessen. Um diese Transparenz sicherzustellen, sollte ein sogenanntes Drittmittelregister verpflichtend im Gesetz festgeschrieben werden, das Auskunft über alle Drittmittelforschungen an staatlich (mit-)finanzierten Hochschulen gibt. In diesem Zug wäre auch die Implementierung von sogenannten Zivilklausen sinnvoll.

Zu Art. 16: Für die Beteiligung an und die Gründung von Unternehmen durch Hochschulen soll auch in Zukunft – wie bisher bereits durch Art. 73 Abs. 3 BayHSchG geregelt – die Zustimmung durch das Staatsministerium zwingend erforderlich sein. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass bei einer möglichen privatwirtschaftlichen Betätigung der Hochschulen das öffentliche Interesse gewahrt bleibt und Interessenskonflikte vermieden werden.

Generell sind aber Unternehmensbeteiligungen und -gründungen von Hochschulen strikt abzulehnen. Hochschulen haben in erster Linie einen Bildungsauftrag für die Allgemeinheit zu erfüllen und sind keine Wirtschaftsunternehmen. Eine jede Form eines privatwirtschaftlichen Agierens von Hochschulen ist daher zu unterbinden. Privatwirtschaftliche Zugewinne führen nämlich einerseits zu verstärkten Verteilungskämpfen innerhalb der Hochschulen und üben Druck gerade auf jene Wissenschaften und Fachbereiche aus, die keine oder nur wenig privatwirtschaftliche Zugewinne einfahren können (s. Themenblöcke 6 und 17). Mögliche privatwirtschaftliche Verluste werden auf der anderen Seite im Falle der Misswirtschaft kommunalisiert bzw. der Hochschulallgemeinheit aufgebürdet (s. Themenblock 5).

Zu Art. 17: Die kostenfreie Zur-Verfügung-Stellung von hochschulischer und öffentlicher Infrastruktur für privatwirtschaftliche Zwecke ist zu unterbinden. Öffentliche Gelder, die für die Erfüllung des allgemeinen Bildungsauftrags vorgesehen sind, dürfen nicht für privatwirtschaftliche Angelegenheiten missbraucht werden, zumal die hochschulische Infrastruktur schon jetzt allein für die Erfüllung der Kernaufgaben von Hochschulen im Grunde unzureichend ist. Außerdem ist zu bemängeln, dass für die Zur-Verfügung-Stellung nicht einmal eine eindeutige („für einen angemessenen Zeitraum“) zeitliche Begrenzung im Gesetz eingezogen ist. Dies ist ein deutlicher Rückschritt selbst gegenüber dem Eckpunktepapier, wo noch eine maximale Dauer von drei Jahren angedacht war.

Zu Art. 45 Abs. 2: Aus denselben Gründen wie die Zur-Verfügung-Stellung hochschulischer Infrastruktur für privatwirtschaftliche Zwecke ist auch die Einführung von Gründungsfreisemestern – unter Beibehaltung der vollen Bezüge – strikt abzulehnen. Auch in diesem Fall werden öffentliche Gelder für privatwirtschaftliche Betätigungen missbraucht. Zudem ist fraglich, wie die Rolle unternehmerisch tätiger Hochschullehrer*innen im Rahmen von Gründungsfreisemestern mit dem Unabhängigkeitsanspruch der Wissenschaft in Einklang gebracht werden soll. Der Passus ist daher ersatzlos zu tilgen. Hingewiesen sei zudem auf die Unverhältnismäßigkeit einer Freistellung für zwei Semester im Vergleich zur Freistellung zu Forschungszwecken im Umfang von lediglich einem Semester.

5. Externe Governance

Zu Art. 4 Abs. 1: Die Umwandlung der Hochschulen in rein selbstverwaltete Körperschaften unter Aufgabe ihrer Eigenschaft als (teil-)staatliche Einrichtungen ist höchst kritisch zu sehen. Die Hochschulen sind Instrumente, durch die der Staat seinem allgemeinen Bildungsauftrag nachkommen muss. Durch die Umwandlung der Hochschulen in reine Körperschaften verliert der Staat jedoch zahlreiche Zugriffsrechte auf die Hochschulen, die für die Erfüllung dieses Bildungsauftrags essentiell sind, z. B. die Sicherstellung eines breiten Bildungsangebots an den Hochschulen durch die Aufgabe der Fachaufsicht (Art. 10 Abs. 1; s. Themenblock 17). Ebenso erfordert der Aufbau eigener Verwaltungsapparate (z. B. Finanzreferate) an den Hochschulen einen immensen finanziellen Mehraufwand, der in jedem Fall vom Freistaat Bayern vollumfänglich aufgefangen werden und im Haushaltsplan der kommenden Jahre abgedeckt sein muss. Die Umwandlung darf unter keinen Umständen zu Beeinträchtigungen im laufenden Lehr- und Forschungsbetrieb führen, der bereits unter den bestehenden Rahmenbedingungen an seine Grenzen stößt. Begrüßenswert ist immerhin, dass der Freistaat Bayern auch bei Hochschulen in reiner Körperschaftsform weiterhin die Dienstherrenschaft (Art. 37 Abs. 1 Satz 1) übernimmt (s. u.).

Zu Art. 4 Abs. 2: Die Körperschaftslösung an die Einführung eines Globalhaushalts zu koppeln ist höchst bedenklich, zumal die Entscheidungsbefugnis über die Einführung eines Globalhaushalts (und damit der Körperschaftsumwandlung) beim Hochschulrat liegt (Art. 35 Abs. 5 Nr. 8). Eine so weitreichende Entscheidung sollte einzig dem Senat als dem höchsten selbstverwalteten Beschlussgremium einer Hochschule unterstehen.

Zu Art. 4 Abs. 3: Auch die Umwandlung in Stiftungshochschulen ist grundsätzlich und mit noch größerem Nachdruck zu verwerfen. Durch die Stiftungslösung werden noch weitere wichtige Zugriffs- und Kontrollrechte der öffentlichen Hand eingeschränkt, die nicht nur für die Erfüllung des allgemeinen Bildungsauftrags, sondern auch für die im BayHIG angestrebte engere Verzahnung von Hochschulen mit der Gesellschaft von großer Bedeutung sind. Das betrifft beispielsweise die Wissenschaftsfreiheit (Stichworte: Stellenbesetzungen, Berufungen, Forschungsschwerpunkte, Lehrinhalte), einzelne verwaltungstechnische und vertretungsrechtliche Aspekte (Stichwort: Stellung des Personalrats) oder aber auch die Verbindlichkeit des Tarifrechts. Es besteht die reelle Gefahr, dass das allgemeine öffentliche Interesse an Stiftungshochschulen nicht nur zurücksteht, sondern sogar hintertrieben wird. Die Ziele der Hochschule stünden dann im schlimmsten Fall in Konflikt mit dem öffentlichen Interesse und dem allgemeinen Bildungsauftrag von Hochschulen.

Zu Art. 4 Abs. 5: In Form der Gewährträgerschaft kommt einmal mehr das aus den letzten Jahrzehnten bekannte Prinzip ‚Privatisierung der Gewinne, Kommunalisierung der Verluste‘ in aller Härte zum Tragen. Dies hat selbst in der öffentlichen Wahrnehmung in jüngster Zeit immer häufiger

Anlass zur Kritik geboten (z. B. bei der sogenannten ‚Bankenrettung‘, der Insolvenzvermeidung der Lufthansa, dem ‚Geschäftsmodell‘ der Deutschen Bahn) und ist daher mit aller Schärfe abzulehnen. Wer privatwirtschaftliche Gewinne einstreicht, muss auch für die privatwirtschaftlichen Risiken geradestehen. Selbstredend kann und darf ein solches Prinzip nicht die Grundlage für das Gebaren von staatlichen Bildungseinrichtungen sein.

Zu Art. 10 Abs. 1: Wie weiter oben bereits erwähnt (zu Art. 4 Abs. 1), ist der Rückzug des Staates auf eine reine Rechtsaufsicht außer in Auftrags- und Personalangelegenheiten, also die Aufgabe der nahezu kompletten Fachaufsicht, als äußerst problematisch einzustufen und abzulehnen.

Zu Art. 10 Abs. 3: Statt einer nur auf bestimmte Bereiche beschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament muss es eine Verpflichtung der Hochschulen zur vollumfänglichen Berichterstattung auf sämtliche parlamentarische Anfragen geben.

Zu Art. 10 Abs. 4: Dieser Absatz ist symptomatisch für die Janusköpfigkeit und Unausgegorenheit des Gesetzesentwurfs. Der Staat kann Verfehlungen der Hochschulen ‚beanstanden‘ und sie zu Änderungen ‚auffordern‘ oder diese von ihnen ‚verlangen‘. Damit wird einerseits unumwunden eingestanden, dass es zu Misswirtschaft auf Grund der privatrechtlichen und -wirtschaftlichen Ausrichtung der Hochschulen kommen kann. Gleichzeitig beraubt sich der Gesetzgeber andererseits selbst einer nahezu jeglichen Möglichkeit steuernd oder auch nur unterstützend einzugreifen. Man darf dies durchaus als einen höchst fahrlässigen Umgang mit öffentlichen Geldern auffassen, selbst wenn sich der Staat nach Satz 3 noch ein letztes Zugriffsrecht bewahrt.

Zur externen Governance allgemein: Die GEW und die Initiative GuS sprechen sich klar für den Verbleib von Hochschulen als (teil-)staatliche Einrichtungen unter staatlicher Kontrolle aus. Letztere soll sich nicht allein auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern vor allem auch auf fachliche Belange erstrecken.

Die durch die Körperschafts- und Stiftungsumstellung vermeintlich gewonnene Freiheit hinsichtlich der Rechtsstellung der Hochschulen innerhalb des Staates geht eindeutig zu Lasten der inneren Freiheit der Hochschulen, da der Staat nicht länger in seiner Aufsichts- und Schutzfunktion der inneren Verfasstheit der Hochschulen auftritt. Das kann dazu führen, dass den Mitgliedern einer Hochschule faktisch Entscheidungsmöglichkeiten – beispielsweise durch wirtschaftlichen Druck – entzogen werden, wo sie eigentlich in die Lage versetzt sein sollten, selbstbestimmt und -verwaltet zu entscheiden. Insbesondere unterrepräsentierte und benachteiligte Gruppen und Fachrichtungen (s. Themenblock 17) werden dadurch einer massiven Gefährdung ausgesetzt.

Kurzum: Die durch die neue Rechtsstellung gewonnene Freiheit ist lediglich als eine beschränkte Freiheit zu vermeintlich wettbewerbstauglichem Agieren der Hochschulen zu beurteilen, nicht aber als eine inhaltlich-fachliche Freiheit im wissenschaftlichen Sinne, die zu einer vielfältigen Forschungs- und Lehrlandschaft beitragen könnte. Sie ist eine Freiheit der wenigen, namentlich der Mitglieder der Hochschulleitungen und insbesondere des/der Präsidenten/in, auf Kosten der Freiheit vieler, nämlich nahezu aller Wissenschaftler*innen einer Hochschule, die dadurch in der freien Wahl ihrer Forschungsrichtung und Lehrtätigkeit eingeschränkt werden.

Um diesem Missstand zu begegnen, ist die strategische Steuerung der Hochschulen in Form von Rahmenvereinbarungen und Hochschulverträgen (Art. 8) alles andere als zielführend. Es bleibt beispielsweise fraglich, wie der Freistaat Bayern unter den neuen Gegebenheiten eine flächendeckende Versorgung mit hochschulischer Bildung vor allem in strukturschwachen Regionen sicherstellen will.

6. Globalhaushalt und (Grund-)Finanzierung der Hochschulen

Zu Art. 11 Abs. 4: Die Möglichkeit zu einem von den Hochschulen selbstverwalteten Globalhaushalt mag zwar einen gewissen Zuwachs an Flexibilität bringen, setzt gleichzeitig aber einzelne Wissenschaften und Fachbereiche unter einen größeren wirtschaftlichen Druck (s. dazu auch Abs. 3 Satz 4: ‚Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigt die Hochschule die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.‘). In einem solchen internen ‚Wettbewerb‘ an einer Hochschule haben Wissenschaften einen Vorteil, die einerseits drittmittelstark sind und daher auf eine externe Finanzierung zurückgreifen können, andererseits Ergebnisse in Aussicht stellen, die eine unmittelbare Anwendbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit versprechen und sich eng an den jeweiligen Zeitgeist anlehnen (s. Themenblock 17). Es sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass gerade letzteres ein erhebliches Hemmnis für die Entfaltung wissenschaftlicher Potentiale darstellt, welche im BayHIG unter dem Schlagwort ‚Innovationen‘ gefasst werden.

Zu Art. 11 Abs. 5: In Anbetracht der schwerwiegenden Tatbestände, die in diesem Absatz verhandelt werden (u. a. drohende Zahlungsunfähigkeit einer Hochschule), wirken die Ausformulierung und die Bestimmungen dazu sehr dürftig und zu spärlich ausdekliniert. Eine detailliertere Regelung wäre angebracht.

Zu Art. 12 Abs. 1 Satz 4: Dass im Rahmen von Drittmittelprojekten erwirtschaftete Zugewinne und Erträge nicht solidarisch innerhalb der Hochschulen verteilt werden, sondern den jeweiligen Vorhaben zufließen, führt zu einer weiteren Verschärfung des Konkurrenzdrucks sowie des wirtschaftlichen Drucks, der besonders auf kleineren Fachbereichen und -wissenschaften lastet.

Zu Grundfinanzierung allgemein: Zwingend gesetzlich verankert werden muss die Verpflichtung des Freistaates Bayern zu einer angemessen hohen Grundfinanzierung der Hochschulen, die von fiskalpolitischer Seite aus von einer deutlich spürbaren Erhöhung der Grundfinanzierung gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand begleitet wird. Es muss auf gesetzlicher Grundlage dafür gesorgt werden, dass die Hochschulen handlungsfähig bleiben. Die Grundfinanzierung ist so zu bemessen, dass Hochschulen auch unter Wegfall sämtlicher externer Finanzierungsquellen (z. B. Drittmittel) überlebens- und handlungsfähig bleiben. Dieser Finanzierungszuwachs darf außerdem nicht fächerspezifisch sein, wie das im Rahmen der Hightech-Agenda in Bayern momentan der Fall ist. Dies ist gerade für Universitäten von großer Bedeutung, die einen universellen und allumfassenden Bildungsanspruch schon in ihrem Namen tragen.

7. Rede- und Meinungsfreiheit

Die GEW und die Initiative GuS erkennen in der vorliegenden Fassung des BayHIG grundsätzlich keine systematische Einschränkung der Rede- und Meinungsfreiheit. Die forcierte Nähe zur Wirtschaft wird jedoch eine faktische Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit zur Folge haben. Symptomatisch dafür steht die (womöglich nicht zufällig) späte Erwähnung der Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium in der Gesetzesabfolge des BayHIG (Art. 20) im Vergleich zum aktuellen BayHSchG (Art. 3).

Zu Art. 26 Abs. 3: Die Regelung zum Verhüllungsverbot an Hochschulen bedeutet einen unnötigen und unbilligen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und ist entsprechend ersatzlos zu streichen.

8. Gleichstellung und Diversität

Zu Art. 22 Abs. 2: Eine Frauenquote von mindestens 40 Prozent in der Hochschulleitung mit dem perspektivischen Ziel einer geschlechtlich paritätischen Besetzung ist grundsätzlich als positiv zu bewerten.

Zu Art. 22 Abs. 3 Satz 2: Überlegenswert wäre, ob bei der Formulierung der Begriff ‚Herkunft‘ nicht noch weiter ausdifferenziert werden sollte, um beispielsweise nicht nur die geographische, sondern ebenso die soziale Herkunft abzudecken. Die Hochschulen sollen auch zur Gleichbehandlung von Personen aus unterschiedlichen sozialen Milieus angehalten werden (s. auch Themenblock 2).

Zu Art. 22 Abs. 4 Satz 5 und 6: Die Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme an der Hochschulleitung ist lediglich als eine ‚Kann‘-Bestimmung formuliert. Wünschenswert wäre hier eine verbindliche Aufnahme der/des Gleichstellungsbeauftragten in die Hochschulleitung.

Zu Art 23. Abs. 2: Die gesetzlich verankerte Absicht zur Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft auf Grundlage des Kaskadenmodells sowie die Pflicht zur Formulierung von 3-Jahres-Zielvorgaben für den Frauenanteil auf allen Ebenen sind Schritte in die richtige Richtung.

Zu Art. 24 Abs. 2 Satz 6: Statt einer ‚Kann‘-Bestimmung ist ein verbindliches Stimmrecht für den/die Beauftragte*n in den Selbstverwaltungsgremien festzuschreiben.

Zu Art. 25: Die Neuaufnahme einer Verpflichtung der Hochschulen zu Grundsätzen zum Schutz vor sexueller Belästigung sowie zu klar geregelten Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze ist ebenso zu begrüßen wie die Einrichtung von Ansprechpersonen in diesen Fällen. Gleiches gilt auch für die Einrichtung einer Ansprechperson für Antidiskriminierung. Offen bleibt jedoch, wie die Unabhängigkeit dieser Ansprechpersonen sichergestellt werden soll und mit welchen Mitteln die Ansprechpersonen ausgestattet sind. Kritik ist an dem Umstand zu üben, dass die Ansprechpersonen keine verbindliche Verankerung in den Selbstverwaltungsgremien besitzen.

Zu Gleichstellung und Diversität allgemein: Die GEW und die Initiative GuS begrüßen, dass erste Versuche hin zu mehr Diversität an bayerischen Hochschulen gemacht werden, halten die getroffenen Maßnahmen aber keinesfalls für ausreichend.

Vor allem die Einrichtung von Ansprechpersonen bietet unserer Ansicht nach in der aktuellen Ausgestaltung weiterhin keinen effektiven Schutz vor Diskriminierungen, Benachteiligungen oder Übergriffen. Sie bedürften hierzu einer tiefgreifenden und verpflichtenden Verankerung in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen. Darüber hinaus muss durch geeignete Verfahren auch für deren Unabhängigkeit gesorgt werden. Probleme und Interessenskonflikte können beispielsweise durch dienstliche Abhängigkeiten oder auch befristete Beschäftigungsverhältnisse auftreten.

Generell sei aber nochmals betont, dass der Exzellenzgedanke, von dem große Teile des BayHIG getragen werden, als solcher grundsätzlich unvereinbar mit einer echten und ernstgemeinten Diversität an den bayerischen Hochschulen ist. Wo es um die Auslese der ‚besten Köpfe‘ geht, kann es *per se* gleichzeitig nicht um eine breit gefächerte Vielfalt geben. Beides steht im Widerspruch.

Für die Bedeutung von Beschäftigungsverhältnissen, Karriereplanung, Mitbestimmungsmöglichkeiten sowie weiteren infrastrukturellen Maßnahmen für die Diversität sei auf die Stellungnahme der GEW vor dem Wissenschaftsausschuss des Bayerischen Landtags vom 14. Oktober 2020 verwiesen.¹

¹ Vgl. *ibid.* S. 14 [Hervorhebungen im Original]: ‚Die zentrale Stellschraube für die Stärkung von Familienfreundlichkeit, Diversität und Inklusion sind **gute Beschäftigungsverhältnisse** für alle Beschäftigten an den Hochschulen. Insbesondere für Nachwuchswissenschaftler*innen in der Phase der Familien- und Existenzgründung erfordert dies,

9. Studierende, studentische Selbstverwaltung

Zu Art. 28: Von einer echten Mitbestimmung oder Mitwirkung der Studierenden kann im Rahmen der in Art. 28 dargelegten Rechte der Studierendenvertretung nicht gesprochen werden. Statt einer Studierendenvertretung ist daher die Einführung einer verfassten Studierendenschaft anzustreben, die den Studierenden die strukturelle Sicherheit gibt, ihre Interessen auch gegenüber beispielsweise der Statusgruppe der Professor*innen zu artikulieren und ggf. durchzusetzen.

Zu Art. 29: Die landesweite Interessensvertretung der Studierenden wird von einer bisher durch Wahl legitimierten Vertretung der Studierenden gegenüber dem Ministerium zu einem rein beratenden Ausschuss degradiert, der kaum mit Rechten ausgestattet ist. Fast wie blanker Hohn mutet die Formulierung in Abs. 2 an, wenn dem Landesstudierendenrat das ‚Recht‘ zugestanden wird ‚durch das Staatsministerium informiert‘ zu werden.

Zu Art. 30 Abs. 3: Durch die Freigabe der internen Governance nach Art. 30 ist eine studentische Mitbestimmung nach dem *status quo* des BayHSchG nicht mehr sichergestellt. Die Formulierung ‚ein angemessenes Stimmgewicht‘ ermöglicht eine bedeutende Schlechterstellung der studentischen Vertreter*innen in den Selbstverwaltungsgremien, während die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer*innen weiterhin verpflichtend verankert ist (Satz 3 Halbsatz 2; s. Themenblock 10). Durch die Formulierung steht sogar zu befürchten, dass Studierende in bestimmten Gremien möglicherweise jegliches Stimmrecht verlieren und nurmehr in beratender Funktion beteiligt werden.

Zu Studierenden, studentischer Selbstverwaltung allgemein: An einer modernen Hochschule, die nach zeitgemäßen Governance-Strukturen ausgestaltet ist, werden alle Mitglieder der Hochschule umfassend und annähernd gleichberechtigt an sämtlichen Entscheidungen die Hochschule betreffend beteiligt. Aus diesem Grund ist die Einführung einer verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat zwingend notwendig. Verwiesen sei auch auf die Rolle von Studierenden im wissenschaftlichen Erkenntnisprozess. Werden neue Erkenntnisse und echte Neuerungen angestrebt (Stichwort: ‚Innovation‘), setzt das eine Überwindung (oder zumindest eine Überschreitung) des vorhandenen, alten Wissens voraus. Daher ist, was Studierenden oft vorgeworfen wird, um ihnen den Zugang zur Mitbestimmung zu verwehren, nämlich ihre mangelnde Erfahrung in der akademischen Welt, letztlich gerade deren große Stärke. Dieses Neuerungspotential (‚Innovationspotential‘) der Studierenden gilt es strukturell, d. h. gesetzlich abzusichern.

dass für sie **verlässliche Karriereperspektiven** zur Verfügung stehen, beispielsweise indem **Dauerstellen für Daueraufgaben** geschaffen und die Hochschulen zu einem **Personalkonzept** verpflichtet werden, das den Wissenschaftler*innen verlässliche Berufswege aufzeigt (s. u. 3. *Wissenschaft als Beruf*). Darüber hinaus sind höchst prekäre Beschäftigungsformen wie der **Lehrauftrag** gänzlich **auf ihre eigentliche Zweckbestimmung**, nämlich ausschließlich die Ergänzung des Lehrangebots aus der Praxis, zurückzuführen. Außerdem muss den Hochschulen eine **Verpflichtung zur Schaffung einer Infrastruktur** auferlegt werden, die Familienfreundlichkeit, Diversität und Inklusion fördert. Dazu gehört etwa die **Bereitstellung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder**. Ebenso muss den Bedürfnissen von Beschäftigten mit betreuungs- und pflegebedürftigen Angehörigen Rechnung getragen werden, indem etwa **unterschiedliche Arbeitszeitmodelle** ermöglicht werden, die den Anforderungen einer modernen und vielfältigen Lebensplanung entsprechen.

Zur Stärkung von Diversität und Inklusion sind auch die **Mitbestimmungsmöglichkeiten** an den Hochschulen zu stärken. Ebenso müssen die **Vertretungsrechte des Personalrats** massiv ausgeweitet werden. Schließlich kann auch die **Einsetzung von Beauftragten** mit weitreichenden Vollmachten und einer auskömmlichen Mittel- und Mitarbeiter*innenausstattung für unterschiedliche Personengruppen Diversität und Inklusion an Hochschulen stärken.’

10. Interne Governance und Partizipation

Zu Art. 30 Abs. 1: Bei den Sätzen 2 bis 4 handelt sich schlicht um eine einfallslose Aufzählung der verfassungsrechtlichen Leitplanken für die Ausgestaltung der internen Organisationsstruktur sowie der Mitbestimmung an Hochschulen. Der Gesetzgeber lässt an dieser Stelle jeglichen Mut vermissen, darüber hinausgehende Regelungen zu treffen und setzt damit die Hochschulen der Gefahr aus, verfassungsrechtlich bedenkliche Satzungen aufzustellen und zu erlassen.

Äußerst kritikabel ist auch die Entscheidung auf weitere Festlegungen der internen Organisationsstruktur mit Ausnahme der Hochschulleitung, des Senats und des Hochschulrats zu verzichten. Verbunden damit ist nämlich der mögliche Wegfall von Organisationseinheiten und Wahlämtern, die sich bisher über lange Zeit bewährt haben, wie etwa der Fakultäten oder Studien- oder Forschungsdekan*innen. Das BayHIG beinhaltet durchaus das Potential zur Abschaffung der Universität, wie man sie heute kennt.

Zu Art. 30 Abs. 3: Durch die Freigabe der internen Governance nach Art. 30 ist eine Mitbestimmung aller Statusgruppen mit Ausnahme der Hochschullehrer*innen nach dem *status quo* nicht mehr sichergestellt. Es wurde im Vorfeld des Entwurfs darauf verwiesen, dass eine Freigabe der internen Governance durchaus auch die Möglichkeit zu einer Verbesserung der Mitbestimmungsmöglichkeiten und einer demokratischeren Ausgestaltung der Selbstverwaltungsgremien böte. Durch die in Art. 30 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 getroffene Formulierung („den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern steht die Mehrheit der Stimmen zu“) ist dies jedoch nun ausgeschlossen; dies gilt analog auch für die Zusammensetzung des Senats (s. u. zu Art. 34 Abs. 1 Satz 2). Im besten Fall bleibt somit der *status quo* erhalten. Durch die unscharfe Formulierung, dass allen Statusgruppen in den Selbstverwaltungsgremien lediglich „ein angemessenes Stimmgewicht“ zuzugestehen sei, ist jedoch auch eine deutliche Schlechterstellung aller nicht-professoralen Statusgruppen denkbar – bis hin womöglich sogar zu einem vollständigen Entzug des Stimmrechts in gewissen Fragen und Gremien.

Zu Art. 31 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1: Die der Hochschulleitung und dem/der Präsidenten/in zugeschriebenen Befugnisse gehen deutlich zu weit und bedeuten eine klare Kompetenzverschiebung und Machtverlagerung weg von den Selbstverwaltungsgremien hin zu den Hochschulpräsidien. Der Großteil der Aufgaben wie etwa die Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule, die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen oder die Berufung der Professor*innen sollten vielmehr beim Senat als dem höchsten Beschlussgremium einer Hochschule angesiedelt sein. Außerdem sei angemerkt, dass nach Art. 10 Abs. 5 Satz 1 per Dekret des Staatsministeriums eine echte Präsidialdiktatur samt Ausschaltung aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung installiert werden kann. All das entspricht nicht dem demokratischen Anspruch, dem sich eine moderne Hochschule verpflichtet fühlen sollte.

Zu Art. 31 Abs. 4: Die Hürden für die Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung sind u. a. durch das Beteiligungsquorum von 70% zu hoch. Da nun außerdem die Abwahl auf die Statusgruppe der Hochschullehrer*innen beschränkt ist, werden nicht einmal mehr die nicht-professoralen Mitglieder einer Hochschule an der Abwahl beteiligt, wie das bisher zumindest indirekt über die Abwahl durch den Hochschulrat der Fall war. Ein solches Verfahren entspricht in keinsten Weise demokratischen Gepflogenheiten.

Zu Art. 34 Abs. 1 Satz 2: Wie bereits zu Art. 30 Abs. 3 für die anderen Selbstverwaltungsgremien angemerkt, ist eine Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten für die nicht-professoralen

Mitglieder einer Hochschule auch im Senat ausgeschlossen. Nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2 bilden nämlich die Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen ‚die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder‘ im Senat – und zwar unabhängig davon, ob es sich um Fragen der Forschung, Lehre oder Berufung handelt oder nicht. Der Forderung einer viertelparitätischen Ausgestaltung des Senats zumindest in einzelnen Fragen wird damit wieder nicht nachgekommen. Letztlich ist nicht einmal ein Mindestmaß an Stimmbeteiligung für die anderen Statusgruppen gewährleistet, sondern nur von der Sicherstellung einer ‚effektiven Mitwirkung‘ (Satz 3) die Rede. Dadurch ist maximal der Erhalt des *status quo* denkbar. Ebenso möglich ist aber eine deutliche Verschlechterung gegenüber den bestehenden Mitbestimmungsmöglichkeiten. Die Entscheidung über die genaue Ausgestaltung wird in den Grundordnungen der einzelnen Hochschulen getroffen.

Zu Art. 34 Abs. 3: Der Senat ist gegenüber der Hochschulleitung mit deutlich zu wenigen Befugnissen ausgestattet (s. zu Art. 31 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1 sowie zu Art. 35 Abs. 5). Er sollte das höchste Entscheidungsgremium einer Universität markieren. Gegenüber dem aktuell noch gültigen BayHSchG werden seine Kompetenzen im BayHIG klar beschnitten.

Zu Art. 35 Abs. 5: Im Vergleich zum Senat ist die Machtfülle des Hochschulrats nach dem BayHIG zu groß. Es darf beispielsweise nicht Aufgabe des Hochschulrats sein, die Grundordnung oder die längerfristige Ausrichtung und Profilierung der Hochschule zu beschließen sowie die Hochschulleitung zu ernennen. Dies muss im Aufgabenbereich des Senats angesiedelt sein. Der Hochschulrat soll lediglich beratende Funktion einnehmen. Unter keinen Umständen darf dem Hochschulrat jedoch die Entscheidung über die Umwandlung der Hochschule in eine andere Rechtsform sowie die Einführung eines Globalhaushalts obliegen. Eine so weitreichende Entscheidung muss zwangsläufig vom höchsten demokratischen Gremium einer Hochschule, d. h. dem Senat, getroffen werden.

Zur Begründung zu Art. 61: In der Begründung zu Art. 61 des BayHIG wird die Möglichkeit benannt, dass Lehrbeauftragte durch die Regelungen in Art. 19 und *qua* Grundordnung in beratender Funktion als Mitglieder in den Senat aufgenommen werden können. Es sei darauf hingewiesen, dass die Regelung in Art. 19 Satz 5 dieser Begründung widerspricht. Dort werden explizit die Mitgliedergruppen nach Satz 3 und 4 von der Wahl – also sowohl der aktiven als auch der passiven – zum Senat und allen weiteren Selbstverwaltungsgremien ausgeschlossen. Es besteht unseres Erachtens ein interner Konflikt zwischen Art. 19 Satz 5 und Satz 7, der einer Klärung bedarf. Was die Sache betrifft, sollte der Gruppe der Lehrbeauftragten angesichts ihrer Bedeutung und ihrer Anzahl auf jeden Fall eine Mitgliedschaft in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung mit mindestens beratender Funktion zugestanden werden. Generell bedürfte das Instrument des Lehrauftrags aber einer grundlegenden Überarbeitung, was allerdings auch zahlreiche fiskalpolitische und verwaltungstechnische Konsequenzen nach sich zöge.²

Zur internen Governance und Partizipation allgemein: Der Gesetzentwurf zum BayHIG bestätigt die auf Grundlage des Eckpunktepapiers befürchtete weitere Entdemokratisierung der Hochschulen zu Gunsten vermeintlich entscheidungsfreudiger und flexibler Hochschulleitungen. Es sei der Hinweis angebracht, dass eine solche Stoßrichtung eindeutig gegen den hochschulpolitischen Trend der letzten Jahre in anderen Bundesländern geht, die in ihre neuen Hochschulgesetze jeweils unterschiedliche Demokratisierungsinstrumentarien eingezogen haben. Ein solcher Ansatz fehlt für das BayHIG vollständig. Vielmehr gefährdet das Zusammenspiel einer über Gebühr gestärkten

² Vgl. zur höchst prekären Situation der Lehrbeauftragten die Stellungnahme der GEW vor dem Wissenschaftsausschuss des Bayerischen Landtags vom 05. Juli 2017: https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/images/by/Wissenschaft/20170705_Stellungnahme_Lehrbeauftragte.pdf.

Hochschulleitung mit einer gleichzeitigen Schwächung der Selbstverwaltungsorgane und der Aufhebung der internen Organisationsstruktur maßgeblich das Selbstbestimmungsrecht der Hochschulen und damit die Wissenschaftsfreiheit.

Nach Ansicht der GEW und der Initiative GuS wäre in einem neuen Hochschulgesetz eine weitestgehend Viertelparität in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung zu verankern. Ebenso sollte der Senat gegenüber der Hochschulleitung und dem Hochschulrat einen deutlichen Kompetenzzugewinn erfahren und zum höchsten Beschlussgremium der Hochschulen ausgestaltet werden. Die Sitzungen aller Hochschulgremien sollten mindestens hochschulöffentlich sein, um die gebotene Transparenz sicherzustellen.

Weitere Details zu einzelnen Forderungen finden sich in der Stellungnahme der GEW vor dem Wissenschaftsausschuss des Bayerischen Landtags vom 14. Oktober 2020.³

³ Vgl. ibid. S. 21f. [Hervorhebungen im Original]: , Die derzeitigen Funktionen, Zusammensetzungen und Kompetenzen der genannten Gremien und Organe der bayerischen Hochschulen sind weder zeitgemäß noch ist es unseres Erachtens gesichert, ob sie selbst in ihrer jetzigen Form einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten könnten. Insbesondere das bestehende Kompetenzgefüge zwischen Senat, Hochschulleitung und Hochschulrat scheint diesbezüglich als fragwürdig .

Grundsätzlich sind Entscheidungen in den Bereichen Finanzen, Lehre, Studium, Forschung und Berufung nur in gewählten und auch repräsentativ für die Gesamtheit der Mitglieder der Hochschule zusammengesetzten Gremien nach ausführlicher Beratung zu fällen. Diese **Entscheidungskompetenz** kann damit im derzeitigen gesetzlichen Rahmen **nur beim Senat** liegen, wobei dieser auch zahlenmäßig deutlich größer gestaltet werden müsste, um die Diversität der Hochschulmitglieder besser widerzuspiegeln. Zudem muss dieser, wie dies das Urteil des Landesverfassungsgerichts Baden-Württemberg vom 14.11.2016 nahelegt, die **Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder** durchführen können, insbesondere wenn letzteren – wie dies in Bayern der Fall ist – eine starke Stellung innerhalb der Hochschule zukommt.

Die Aufgaben des **Hochschulrates** können **nur beratend** sein und sollen hauptsächlich die Rückbindung an die Gesellschaft gewährleisten. Ein Hochschulrat soll entsprechend möglichst viele gesellschaftliche Gruppen berücksichtigen und damit **möglichst divers** aufgestellt sein, um diese notwendige Brückenfunktion erfüllen zu können. Hierzu brauchen seine Mitglieder auch eine **demokratische Legitimation**, etwa über die Wahl durch die Hochschulmitglieder oder die Mitglieder des Senats.

[...]

In Bezug auf die bestehenden Statusgruppen kann nach dem Vorbild der Hochschulgesetzgebung in Thüringen eine weitestgehende **Viertelparität** in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung, insbesondere des Senats, dadurch erreicht werden, dass je nach Entscheidung auf **unterschiedliche Abstimmungsmodi** zurückgegriffen wird. Senatsentscheidungen, die nicht Lehre und Forschung betreffen, können in einer echten viertelparitätischen Abstimmung herbeigeführt werden. Bei Entscheidungen, die dagegen die Lehre und insbesondere Fragen der Forschung oder Berufung von Hochschullehrer*innen betreffen, wird die Anzahl der gewählten Hochschullehrer*innen soweit aufgestockt, dass sie über eine Mehrheit im Senat verfügen. Ob damit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Bundesverfassungsurteils von 1973 Genüge getan ist, wird aktuell vor dem Bundesverfassungsgericht geprüft.

[...]

Im Sinne des sogenannten ‚73er-Urteils‘ und der gegenwärtigen Struktur der Universitäten mit ihrer großen Anzahl an wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen ist eine **Viertelparität** anzustreben (s. o. zu V. 4.), so dass der maßgebende bzw. ausschlaggebende Einfluss der Grundrechtsträger durch die beiden Gruppen der Professoren und Wissenschaftler*innen gewahrt bleibt. In Bezug auf die **Lehre** sollte in Zukunft auch das **Stimmgewicht der Studierenden maßgebend** sein, wie es beispielsweise in Berlin bei der ‚Kommission für Lehre und Studium‘ nach §61 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) der Fall ist.

Die **Rolle der Lehrbeauftragten** muss dahingehend umgestaltet werden, dass diese, wo sie Daueraufgaben wahrnehmen, in ein **ordentliches Beschäftigungsverhältnis** überführt werden und dementsprechend über die **Statusgruppe der Wissenschaftler*innen** vertreten werden.²⁴

Darüber hinaus muss der Status der Promovierenden genau geregelt werden. Da diese faktisch einen Großteil der wissenschaftlichen Arbeit in ihren Fachbereichen leisten, sollten sie der Gruppe der Wissenschaftler*innen zugeordnet werden.’

11. Beschäftigungsbedingungen, insb. in Mittelbau und Wissenschaftsmanagement

Zu Art. 38: Die Themen Karriereförderung sowie Karrierezentren werden in Art. 38 nur äußerst spärlich ausdekliniert. Es erweckt den Eindruck, als läge dem eine gewisse Ideenlosigkeit zu Grunde, wie man wissenschaftliche Karrieren planbar gestalten könnte. Durch die offene Formulierung wird die Verantwortung letztlich einfach den Hochschulen zugeschoben, die eigene Konzepte entwickeln sollen. Dies wird dem grundlegenden und strukturellen Problem der Unplanbarkeit wissenschaftlicher Karrieren allerdings nicht gerecht. Immerhin wird durch Abs. 2 anerkannt, dass die Schwierigkeiten der Karriereplanung insbesondere nach der Promotion auftreten, auch wenn bezeichnenderweise erneut keine Lösung bzw. lediglich die ‚Verlegenheitslösung‘ über den Ausweg des Wissenschaftsmanagements angeboten wird.

Zu Art. 42 Abs. 3: Dass Professor*innen zu Gunsten einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit fortan auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (= Arbeitnehmerverhältnis) angestellt werden können, ist kritisch zu hinterfragen. Immerhin ist das besondere Verhältnis von Beamt*innen zum Staat wichtig, damit der Staat der Erfüllung seines Bildungsauftrags nachkommen kann.

Zu Art. 42 Abs. 4: Die Einführung einer Tenure Track-Laufbahn ist grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig wäre dabei aber, dass eine solche Einführung von einem umfassenden Personal- und Karrierekonzept begleitet wird, das für alle maximale Transparenz schafft und welches eine möglichst frühe und verlässliche Karriereplanung ermöglicht. Darüber hinaus ist die Grundfinanzierung der Hochschulen so auszubauen, dass Tenure Track-Stellen in einem so großen Umfang vorhanden sind – und nicht allein in den Hochtechnologie- und MINT-Fächern –, dass die Implementierung dieser Stellen auch spürbar positive Auswirkungen auf das Hochschulsystem und die prekäre Beschäftigungssituation von Wissenschaftler*innen zeitigt. Beide Punkte werden vom Gesetzentwurf nicht erfüllt.

Zu Art. 43 Abs. 1 Satz 6: Die Einrichtung von reinen Forschungsprofessuren muss verworfen werden, da durch sie besonders auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen eine Mehrbelastung in der Lehre zukommt (s. Themenblock 12). Es sollte daher sichergestellt werden, dass Forschungsprofessuren höchstens nur zusätzlich, aber nicht im Rahmen des bestehenden Stellenplans oder Budgets eingerichtet werden. Verwiesen sei an dieser Stelle auch noch einmal auf das untrennbare Band zwischen Lehre und Forschung.

Zu Art. 56 Abs. 4: Im BayHIG wird die Möglichkeit der Nachwuchsgruppenleiter*innentätigkeit als einer habilitationsäquivalenten Leistung eingeführt, die nach Art. 82 Abs. 10 Satz 5 zu einer Lehrbefugnis führt. Obwohl hiermit den aktuellen Anforderungen und Gegebenheiten an den Hochschulen Rechnung getragen wird, ist Vorsicht geboten. Denn neben der klassischen Habilitation, Juniorprofessuren und Tenure Track-Stellen wird damit eine vierte Zugangsmöglichkeit zur Professur geschaffen. Bereits jetzt aber herrscht bei vielen ‚Nachwuchswissenschaftler*innen‘ Unsicherheit darüber, welcher Weg für sie der vielversprechendste ist. Im schlimmsten Fall kann eine falsche Wahl in einer beruflichen Sackgasse enden und das Aus im akademischen Berufsleben bedeuten. Daher gilt es, neue Wege zur Professur nur mit einem breit angelegten, schlüssigen und verlässlichen Konzept zu Karrierewegen in der Wissenschaft einzuführen. Zudem darf kritisiert werden, dass fortan zwar Gruppenleiter*innentätigkeiten als zu einer Professur qualifizierende Tätigkeit anerkannt werden sollen, die Lehre aber nach wie vor keine ähnliche hohe Berücksichtigung findet.

Zu Art. 57 Abs. 1 Satz 2: Statt bei den Qualifizierungszeiten im Rahmen einer Anstellung nur von ‚ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit‘ zu sprechen, sollte ein Mindestanteil

von 50% an der Gesamtarbeitszeit, der für die eigene Qualifizierung reserviert ist, gesetzlich festgelegt werden.

Zu Art. 58 Abs. 1: Die Neufassung des BayHSchPG im BayHIG zum Anlass nehmend, sollte endlich auch die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV) so angepasst werden, dass auch Lehrauftragstätigkeiten bei den Einstellungs Voraussetzungen berücksichtigt werden. Ansonsten bleibt für viele Lehrbeauftragte der Übertritt von einem prekären Lehrauftrag in eine mögliche reguläre Anstellung als Lehrkraft für besondere Aufgaben weiterhin verschlossen.

Zu Beschäftigungsbedingungen, insb. in Mittelbau und Wissenschaftsmanagement allgemein: Schlüssige und durchdachte Karrierekonzepte fehlen im Entwurf zum BayHIG nahezu vollständig. Die Stärkung von Tenure Track-Laufbahnen sowie die Einführung der Gruppenleiter*innen Tätigkeit als habilitationsäquivalenter Leistung und der Nachwuchsprofessur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) werden in der derzeitigen Ausgestaltung des Gesetzes, d. h. ohne Einbettung in ein Gesamtkonzept für den wissenschaftlichen ‚Nachwuchs‘, zwangsläufig nur Strohfeder bleiben. In diesem Bereich besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf, zumal in anderen Bundesländern (z. B. Bremen) bereits erfolgreich entsprechende Karrierekonzepte umgesetzt wurden und außerdem zahlreiche unterschiedliche Modelle in der aktuellen wissenschaftspolitischen Diskussion sind (vgl. z. B. die Konzepte des Netzwerks für gute Arbeit in der Wissenschaft (NGAWiss)⁴ oder der Jungen Akademie⁵).

Ungeachtet neuer Karrieremodelle ist das effektivste Mittel zur Beseitigung der Prekarität im Wissenschaftsbetrieb jedoch sicherlich die Anhebung der Grundfinanzierung der Hochschulen verbunden mit der Verpflichtung überall dort befristete Beschäftigungsverhältnisse in Dauerstellen zu überführen, wo auch Daueraufgaben übernommen werden.

12. Lehrdeputat

Zu Art. 39 Abs. 2 Satz 3: Die Einführung eines Gesamtlehrdeputats ist abzulehnen, da in der Folge eine ungleiche und unkollegiale Verteilung der Lehrverpflichtung zwischen den verschiedenen Personen- und Statusgruppen zu erwarten ist. Insbesondere ist zu befürchten, dass sich einzelne Professor*innen vermehrt aus der Lehre zurückziehen und dadurch eine Zusatzbelastung vor allem für die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen entsteht. Möglichkeiten zur Intervention bieten sich auf Grund der Abhängigkeitsverhältnisse hierbei meist kaum. Gerade die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen hätten in Anbetracht ihrer ohnehin bereits prekären Situation und der Unwägbarkeiten in der Planung ihrer wissenschaftlichen Karrieren aber gewisse Freiräume besonders nötig. Nicht vergessen werden darf auch, dass die Kernaufgabe einer Professur im Bereich der Lehre liegt.

Modelle, wie eine flexible Verteilung des Lehrdeputats gelingend ausgestaltet sein könnte, finden sich in der Stellungnahme der GEW vor dem Wissenschaftsausschuss des Bayerischen Landtags vom 14. Oktober 2020.⁶

⁴ https://mittelbau.net/wp-content/uploads/2020/11/Personalmodelle_final.pdf.

⁵

https://www.diejungeakademie.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/aktivitaeten/wissenschaftspolitik/stellungnahmen_broschuren/JA_Debattenbeitrag_Department-Struktur.pdf.

⁶ Ibid. S. 11f. [Hervorhebungen im Original]: ‚Ein globales Lehrdeputat auf Fachbereichs- bzw. Fakultätsebene ist nur dann sinnvoll, wenn es in ein relativ **hierarchiefreies Organisationsmodell**, wie etwa ein echtes Departmentsmodell [...], eingebettet ist, in der den Professor*innen auch keine Dienstvorgesetztenfunktion mehr zukommt und sie damit keine oder nurmehr eine eingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber den anderen Wissenschaftler*innen ihres Fachbereichs/ihrer Fakultät besitzen. Dennoch muss auch innerhalb einer solchen Struktur eine **kollegiale**

13. Berufungsrecht

Zu Art. 47 Abs. 1 Satz 5: Die gesetzte Frist für Juniorprofessuren von sechs Jahren ab Beginn der Promotion ist unrealistisch. Eine Promotion dauert im Durchschnitt etwa fünf Jahre, in den Geisteswissenschaften sogar etwas länger,⁷ sodass kaum eine Zeitspanne von einem Jahr nach der Promotion für die Bewerbung bzw. die Berufung auf eine Juniorprofessur verbleibt. Regelungen wie in anderen Bundesländern, wo die Frist für die Bewerbung sechs Jahre nach Abschluss des Promotionsverfahrens liegt (z. B. §102a BerIHG), wären hier deutlich zielführender. Zudem gilt es noch näher zu bestimmen, ob die Frist zum Zeitpunkt der Bewerbung oder dem Stellenantritt eingehalten werden muss.

Zu Art. 48: Die Einrichtung einer Nachwuchsprofessur an den HAWs bedeutet einen Paradigmenwechsel, gegen den von Seiten der HAWs bereits deutliche Kritik laut wurde. Es ist die Abkehr von der Voraussetzung berufspraktischer Erfahrungen zur Berufung auf eine HAW-Professur. Spinnt man den Faden weiter, wären die nächsten logischen Schritte die Verleihung des vollumfänglichen Promotionsrechts an HAWs. Damit würde ein durchgängiger Weg von einem HAW-Studium zu einer HAW-Professur geschaffen. Das Alleinstellungsmerkmal von HAWs gegenüber Universitäten und umgekehrt würde dadurch mehr oder weniger aufgegeben. Die Differenzierung in unterschiedliche Hochschularten würde ein Stück weit obsolet.

Die GEW und die Initiative GuS verfolgen diese Entwicklung mit Skepsis. Durch sie wird nämlich ohne Not und ohne größere Überlegung die bisher gut funktionierende und bewährte Trennung zwischen HAWs und Universitäten faktisch eingerissen, die selbst noch im BayHIG auf gesetzlicher Ebene festgehalten ist. Die Folge könnten größere, negative Konkurrenzeffekte zwischen den einzelnen Hochschulen sein. Sollte man dennoch diesen Weg weitergehen wollen, ist beim Aufbau eines wissenschaftlichen Mittelbaus an den HAWs zwingend darauf zu achten, dass man nicht die gleichen Fehler wie in den letzten Jahrzehnten an den Universitäten wiederholt und von Anfang an Dauerstellen ebenso wie verlässliche Karrierewege installiert werden.

Zu Art. 50 Abs. 1: Den Hochschulen mehr Eigenverantwortlichkeit bei Berufungsverfahren zu gewähren, könnte grundsätzlich als positiv bewertet werden. Dies gilt aber nur, sofern die

Verteilung des Lehrdeputats stets sichergestellt sein. Hierzu sollte die Hochschulgesetzgebung gewisse Leitlinien vorgeben:

- Der Lehranteil darf nicht allein das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen den Professor*innen und der Hochschulleitung sein. Vielmehr soll die **Verteilung des Lehrdeputats** innerhalb eines Fachbereichs/einer Fakultät **selbstbestimmt im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung** erfolgen. Alle Lehrenden sind dabei gleichberechtigt in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.
- Eine **vollständige Abwälzung des professoralen Lehrdeputats** auf den Mittelbau und/oder die nebenberuflich Beschäftigten ist **zu versagen**.
- Ebenso sollen im Regelfall **reine Forschungs-** und **reine Lehrstellen untersagt** sein.
- Es ist sicherzustellen, dass das gesamte Lehrdeputat **vollständig und ausschließlich durch hauptamtliche Beschäftigte** abgedeckt wird.
- Die Rolle der HAWs gegenüber den Universitäten muss aufgewertet, die dortige **Lehrverpflichtung auf maximal 12 SWS begrenzt** werden.
- Bei Qualifikationsstellen ist ein **Mindestanteil von 75%** der regulären Arbeitszeit, der **für die eigene Qualifikation** reserviert ist, festzuschreiben, damit die Erreichung des Qualifikationszieles nicht durch ein zu hohes Lehrdeputat gefährdet wird.

Innerhalb der aktuell bestehenden, tendenziell hierarchischen Strukturen ist aus Sicht der GEW ein globales Lehrdeputat allerdings abzulehnen. Es bestünde kein wirksamer Schutz vor einer missbräuchlichen Nutzung dieser Regelung, etwa dergestalt dass Professor*innen ihren gesamten Lehranteil an ihre weisungsgebundenen Beschäftigten abgeben. Falls überhaupt, wäre ein globales Lehrdeputat nur im Rahmen eines stimmigen Personalkonzepts zu überlegen, wie es die GEW jüngst vorgelegt hat [...].⁷

⁷ S. Bundesbericht wissenschaftlicher Nachwuchs (BuWiN) 2021, S. 138.

Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Berufungen tatsächlich auch bei den Gremien der akademischen Selbstverwaltung und damit bei den Mitgliedern der Hochschule selbst angesiedelt sind. In diesem Fall wäre der dadurch gewonnene Zuwachs an Wissenschaftsfreiheit zu begrüßen. Da nach der aktuellen Fassung des BayHIG allerdings die Hochschulleitung über Gebühr für den Prozess der Neubesetzungen und Berufungen verantwortlich sein soll und die Selbstverwaltungsgremien nur ‚gehört werden‘ sollen, besteht in dieser Konstellation sogar eine Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit auf Grund der potentiellen Willkür von Mitgliedern der Hochschulleitung. Daher wäre im Falle übermächtiger Präsidien, wie sie im BayHG gesetzlich vorgesehen sind, eine größere Einmischung von Seiten des Wissenschaftsministeriums als lediglich ein dreitägiges Einspruchsrecht wünschenswert.

Zu Art. 50 Abs. 4 Nr. 1 und 2: Findungsverfahren sind aus Sicht der GEW und der Initiative GuS entschieden abzulehnen. Sie befördern eine intransparente Stellenvergabe und benachteiligen darüber hinaus vor allem ‚Nachwuchswissenschaftler*innen‘.

Zu Art. 50 Abs. 5: Die letzte und alleinige Entscheidungsgewalt über Berufungen sollte nicht bei dem/der Präsidenten/in liegen, sondern in der Hand der Hochschulmitglieder, d. h. in den akademischen Selbstverwaltungsgremien, konkret dem Senat.

14. Studium und Lehre

Zu Art. 13 Abs. 3: Die Einführung zahlreicher neuer Gebührentatbestände wird entschieden abgelehnt. Mit ihnen ist der missbräuchlichen oder zumindest sehr freizügigen Auslegung und Anwendung von Gebühren Tür und Tor geöffnet und damit der Einführung studiengebührenähnlicher Gebühren.

Zu Art. 13 Abs. 3 Nr. 2: Durch die Hintertür sollen Studiengebühren für Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland eingeführt werden (‚besondere Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung‘). Mit Verweis auf die im BayHIG angestrebte Internationalität sowie die negativen Erfahrungen aus Baden-Württemberg, wo in jüngerer Vergangenheit eine ähnliche Gebühr installiert wurde, ist eine derartige Gebühr abzulehnen.

Zu Art. 13 Abs. 4 Satz 1: Durch Gesetz oder Verordnung soll die Möglichkeit für die Hochschulen bestehen, Prüfungsgebühren zu erheben. Auch diese Möglichkeit ist entschieden abzulehnen. Stattdessen sollte eine eindeutige und ausnahmslose Gebührenfreiheit im Hochschulgesetz festgeschrieben werden.

Zu Art. 13 Abs. 4 Satz 2: Als höchst problematisch ist ebenso der Umstand zu bewerten, dass die Hochschule nicht mehr alle nach Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel kostenfrei zur Verfügung stellen müssen. Dies ist eine bewusst in Kauf genommene Benachteiligung von Studierenden aus prekären Verhältnissen.

Zu Art. 13 Abs. 6: Kritisch zu sehen ist auch, dass die Gebührenerhebungsmöglichkeit allein den Hochschulen überlassen sein soll, darunter auch die Festlegung von deren Höhe. Selbst die Kriterien für beispielsweise die Härtefallregelungen sind von den einzelnen Hochschulen selbst festzulegen. Diese Freiheit in der Gebührenerhebung eröffnet die Gefahr eines verstärkten Wettbewerbs unter den Hochschulen. So können sich Hochschulen, die im Ruf einer vermeintlichen ‚Eliteuniversität‘ stehen, höhere Gebühren erlauben und dadurch ihre Finanzierungsmöglichkeiten erweitern;

Hochschulen in strukturschwachen Regionen dagegen könnten so potentiell ‚abgehängt‘ werden. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Hochschulen Gebühren für zahlreiche extracurriculare Studienangebote (z. B. Sprachkurse) erheben, um damit angesichts einer zu geringen Grundfinanzierung ihren Regelbetrieb aufrecht zu erhalten. Ein derartiges Ungleichgewicht kann nicht im Sinne des allgemeinen Bildungsauftrags der Hochschulen sein. Es müssen gleiche Bedingungen für alle Studierende vorherrschen, vor allem dann, wenn als Ziel eine vielfältige Hochschule ausgerufen wird. Es zeigt sich in diesem Punkt aber einmal mehr, dass sich Exzellenz und Diversität nur schlecht miteinander vertragen.

Zu Art. 61 Abs. 1: Es muss endlich sichergestellt werden, dass Lehraufträge insbesondere an Universitäten tatsächlich nur als Ergänzung Anwendung finden und nicht missbräuchlich auch zur Abdeckung des grundständigen Curriculums verwendet werden. Dazu wären im Gesetz Kontroll- und Steuerungsinstrumente zu implementieren, vor allem da zu erwarten steht, dass durch den Entlass der Hochschulen in die weitestgehende Eigenständigkeit die prekäre Situation der Lehrbeauftragten eher verschärft, denn abgemildert wird. Auch die Höhe der Lehrauftragsvergütung sollte ebenso wie die Vergabe von Honorarverträgen, die zumindest auch krankheitsbedingten Ausfall oder einen generellen Entfall eines Lehrangebots (z. B. in Form eines Ausfallhonorars) abdecken, verbindlich festgeschrieben werden. Grundsätzlich spricht sich die GEW und die Initiative GuS aber für eine Überführung langjähriger und regelmäßig bestellter Lehrbeauftragter in eine regelmäßige Beschäftigung aus.

Zu Art. 62 Abs. 1: Ziel der hochschulischen Lehre darf nicht einzig die ‚Vorbereitung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld‘ sein, sondern muss explizit auch die zweck- und nutzenfreie Erkenntnis und Bildung als Ziel von Studium und Lehre miteinschließen.

Zu Art. 63 Abs. 4: Es ist grundsätzlich anerkennenswert, dass im BayHIG dem Staatsministerium ein Vetorecht bei der Abschaffung von Studiengängen aus hochschul- und wissenschaftspolitischen Gründen zugesprochen wird. Das ist ein wichtiges Instrumentarium zum Schutz der sogenannten Kleinen Fächer (s. Themenblock 17). Speziell für die Kleinen Fächer wäre aber ein umgekehrtes Verfahren wünschenswert, dergestalt dass nicht das Ministerium Einspruch einlegen muss, sondern die Hochschulen bei der Abschaffung von Studiengängen in der Begründungspflicht und Bringschuld stehen.

Zu Art. 65 Abs. 2: Die Länge der Regelstudienzeit sollte an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Zu kurze Regelstudienzeiten benachteiligen vor allem diejenigen Studierenden, die ohnehin schon mit Benachteiligungen an den Hochschulen konfrontiert sind. Zudem bedeutet mehr Freiraum im Studium zugleich auch mehr Raum für die Entwicklung neuer Ideen (Stichwort: ‚Innovation‘).

Zu Art. 67: Dieser Artikel ist als solcher abzulehnen, da für alle ein unbeschränkter Zugang zu einem Studium in allen Fächern und Fachrichtungen gefordert wird. Es ist Aufgabe des Staates für eine hierfür ausreichende Infrastruktur zu sorgen. Insbesondere leistungsorientierte Auswahlkriterien (im Sinne zertifizierter oder zertifizierbarer Leistungen), wie in Art. 67 Abs. 2 Satz 3 benannt, sind strikt abzulehnen.

Zu Art. 68 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10: Das ‚Zwei-Prüfer-Prinzip‘ soll bei mündlichen Modulprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen auf die Fälle beschränkt werden, in denen es sich um den letzten Prüfungsversuch handelt. Diese Regelungen muss verworfen werden, da sie eine deutliche Schlechterstellung von Prüflingen im Vergleich zur bisherigen Regelung bedeutet. Anfechtungen der Prüfungsbewertung wären infolgedessen kaum mehr möglich.

Zu Art. 73 Abs. 4: Eignungsfeststellungsverfahren sind grundsätzlich abzulehnen. Es muss ein für alle zu allen Studiengängen offener Hochschulzugang bestehen. Im Speziellen ist ein Eignungsfeststellungsverfahren abzulehnen, das sich lediglich nach den in Satz 4 genannten Kriterien bemisst. Denn die meisten dieser Eignungsmerkmale benachteiligen beispielsweise Personen aus sozial schwachen oder bildungsfernen Schichten.

Zu Art. 74: Hier wäre ein Rechtsanspruch auf einen Masterstudienplatz für alle Bachelorabsolvent*innen gesetzlich zu verankern.

Zu Art. 78 Abs. 2: Die Streichung der bisherigen Begrenzung auf zwei Urlaubssemester (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG) ist positiv zu bewerten, sofern die Regelungen der einzelnen Hochschulen nicht hinter dieses Minimum zurückfallen, sondern die Anzahl der möglichen Urlaubssemester sogar erhöhen.

Zu Art. 81: Für das Promotionsstudium sowie auch für eine externe Promotion ist zusätzlich eine Verpflichtung zur Promotionsbetreuung oder -begleitung in den Gesetzestext aufzunehmen. Außerdem sollte die maximale Dauer eines Promotionsstudiengangs an die tatsächliche Dauer einer Promotion (ca. 5 Jahre)⁸ angepasst werden.

Zu Studium und Lehre allgemein: Es ist auffällig, welch geringen Stellenwert die Lehre auch im BayHIG einnimmt. Während fast überall von der Exzellenz in der Forschung und Gründer*innentätigkeiten die Rede ist, wird der Lehre eine ähnliche Anerkennung nirgends zuteil. Das gilt auch für die Berufungsverfahren (s. Themenblock 13), wo zwar über Gruppenleiter*innentätigkeit ein neuer Weg zur Professur einzogen wurde, die Bedeutung der Lehre für eine Professur aber kaum an einer Stelle thematisiert wird.

15. Akademische Weiterbildung

Zu Art. 13: Der Ausbau der Gebührenerhebungsmöglichkeit ist generell abzulehnen (s. Themenblock 14). Mittelfristig ist im Sinne eines möglichst barrierearmen Zugangs zum lebenslangen Lernen auch eine Gebührenfreiheit von Weiterbildungsangeboten anzustreben. Das setzt wiederum eine ausreichend hohe Grundfinanzierung der Hochschulen voraus.

Für eine eingehendere Position zum Thema akademische Weiterbildung sei erneut auf die Stellungnahme der GEW vor dem Wissenschaftsausschuss des Bayerischen Landtags vom 14. Oktober 2020 verwiesen.⁹

⁸ S. BuWiN 2021, S. 138.

⁹ Ibid. S. 12f. [Hervorhebungen im Original]: „Lebenslanges Lernen ist gerade in volatilen Zeiten wie heute mit sich immer schneller verändernden Lebensbedingungen nicht nur etwas, das gefördert werden sollte, sondern sogar eine **gesellschaftliche Anforderung**. Dem muss entsprechend auch an den Hochschulen Rechnung getragen werden. Hierzu ist neben der **Förderung von Weiterbildungs-Master-Studiengängen** und **berufsbegleitendem Studium** auch eine weitere **Öffnung der Hochschulzugänge** notwendig, so dass aus unterschiedlichen Lebenslagen heraus jederzeit ein Studium absolviert werden kann. Es gilt insbesondere die Ziele der Bologna-Reform so umzusetzen, dass ein wirklich flexibler, selbstbestimmter Studienverlauf möglich ist – nicht nur auf dem Papier. Konkret bedeutet dies eine **Abkehr von den aktuell starren Regelstudienzeiten** und die **Ermöglichung eines Teilzeitstudiums** sowie auch **längerer Unterbrechungen** im Studienverlauf. Letztere dürfen dabei kein Hinderungsgrund für den erfolgreichen Abschluss eines Studiums darstellen. Begleitend dazu muss der Gesetzgeber auch sicherstellen, dass vor allem **Sozialversicherungsleistungen und BAföG-Bezüge** allen Studierenden **in den unterschiedlichsten Lebenslagen** zur Verfügung stehen – unabhängig etwa von ihrem Alter, ihrer Herkunft oder ihrem bisherigen Berufs- und Bildungsweg.“

16. Promotionsrecht

Zu Art. 3 Abs. 3 Satz 3: Ein bisher wenig beachtetes Problem, das sich im Rahmen der kooperativen Promotion an HAWs zur Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses ergibt, besteht darin, dass es an den HAWs bisher keine durchgehenden Karrierewege für den wissenschaftlichen Nachwuchs gibt. Unter den aktuellen Bedingungen wird der Nachwuchs sehenden Auges gleichsam für einen anderen Arbeitsmarkt oder – schlimmer – für die ‚Arbeitslosigkeit‘ bzw. in die Prekarität ausgebildet. Mit der Einrichtung von Nachwuchsprofessuren deutet sich hier ein Paradigmenwechsel an, der jedoch noch sehr unausgegoren wirkt und bei dem nicht sichergestellt ist, dass er nicht zu den gleichen Missständen wie an den Universitäten führt (s. Themenblock 13).

17. Zukunft „kleiner Fächer“

Die Existenz der sogenannten Kleinen Fächer wird durch die im BayHIG verankerte Trias eines Globalhaushalts (s. Themenblock 6), der über Gebühr gestärkten Rolle der Hochschulleitungen bei gleichzeitiger Schwächung der Selbstverwaltungsgremien (s. Themenblock 10) sowie dem Rückzug des Staates auf die reine Rechtsaufsicht (s. Themenblock 5) erheblich in ihrer Existenz gefährdet. Das Szenario ist dabei einfach umrissen: Auf Grund der Anforderungen, die der Globalhaushalt an die Hochschulen stellt (s. Art. 11 Abs. 3 Satz 4 ‚Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit‘) entsteht ein Wettbewerb unter den einzelnen Wissenschaften und Fachgebieten. Nur wer auf dem Markt der Drittmittel insbesondere mit Hilfe anwendungsbezogener Forschung oder ggf. auch durch eine hohe Studierendenzahl konkurrieren kann, wird sich durchsetzen können. Alle anderen Wissenschaften geraten schnell unter den Verdacht der Unrentabilität. Da der/die Präsident*in dazu angehalten ist, die Hochschule ähnlich wie ein Manager eines Wirtschaftsunternehmens nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu führen, ist es nur eine Frage der Zeit, bis der Versuch unternommen wird, die unwirtschaftlichen Teile einer Hochschule, die also nicht positiv zur Gesamtbilanz des Haushalts beitragen, abzustoßen, d. h. abzuschaffen, oder zumindest die Verluste zu minimieren, d. h. den Fachbereich zu verkleinern oder ‚ausbluten‘ zu lassen. Fachliche Bedenken von Seiten der Wissenschaftler*innen hinsichtlich einer solchen tatsächlichen oder faktischen Abschaffung einzelner Wissenschaften und Fachbereiche spielen dabei kaum noch eine Rolle. Ihnen fehlen durch die Beschneidung der akademischen Selbstverwaltungsgremien nach dem BayHIG fortan die Kompetenzen für eine Intervention. Nicht einmal dem Staatsministerium selbst wird es noch möglich sein, substantiell einzugreifen, da es sich nach eigener Maßgabe auf die reine Überwachung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Hochschulen zurückgezogen haben wird.

Da Weiterbildung als eine der Kernaufgaben von Hochschulen definiert wird (§2 Abs. 1 HRG) und damit von gemeinschaftlichem Interesse ist, ist eine **Kooperation mit privaten Anbietern kritisch** zu sehen. Diese müssen nämlich ob ihrer unternehmerischen Verfassung *per se* betriebswirtschaftlich und gewinnorientiert agieren, was häufig in einem Widerspruch zum öffentlichen Interesse steht. Ist eine Kooperation mit privaten Anbietern aus dem Grund angestrebt, um etwaige ‚Weiterbildungslücken‘ zu schließen, muss die Frage erlaubt sein, ob die Hochschulen dann nicht ihren gesetzlich festgeschriebenen Auftrag der Weiterbildung verfehlen bzw. ob der Staat nicht seine Aufgabe vernachlässigt, die Hochschulen finanziell so auszustatten, dass diese ihren Auftrag erfüllen können.

Auch die **Weiterbildung des eigenen Personals** ist eine bedeutende Aufgabe der Hochschulen (§2 Abs. 3 HRG) und muss fortan als elementare Betätigungsfeld angesehen werden. Insbesondere für akademisches Personal aus den Geistes- und Sozialwissenschaften spielt die Weiterbildung eine zentrale Rolle. Diese Wissenschaftler*innen werden nämlich oft auch noch im höheren Alter zu einer beruflichen Umorientierung gezwungen, da ihnen kein oder nur ein sehr kleiner dezidiertes Arbeitsmarkt offen steht, der ihren Qualifikationen entspricht. Speziell für solche Fälle sind **weitreichende Weiterbildungsmöglichkeiten** (z. B. Umschulungen, Zweitstudium) einzurichten.’

Dass es sich hierbei keineswegs um ein unrealistisches Schreckensszenario handelt, beweisen die jüngsten Vorgänge an der Universität Halle-Wittenberg. Unter dem Druck von notwendig geglaubten Einsparungen plante der dortige Rektor mit einem ‚Plan zur Profilschärfung und Haushaltskonsolidierung‘ die Streichung zahlreicher kleinerer geisteswissenschaftlicher Fächer. Die Vorgänge führten zu großer Entrüstung unter Lehrenden wie Studierenden sowie zu einem großen medialen Echo.¹⁰ Während an der Universität Halle-Wittenberg der Senat die Sparpläne und die Schließung zahlreicher Fachbereiche noch verhindern könnte, läge in Bayern nach dem neuen BayHIG diese Entscheidung in Zukunft nicht in seinen Händen. Dort wäre allein der/die Präsident*in zur Abschaffung von Studiengängen bevollmächtigt (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6). Die Abschaffung der betroffenen geisteswissenschaftlichen Disziplinen hätte unter diesen Vorzeichen womöglich schon längst stattgefunden.

Auf den Wert der sogenannten Kleinen Fächer insbesondere aus dem geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich soll an dieser Stelle nicht erneut eingegangen werden. Hierzu genügen die Ausführungen und Positionierungen der Initiative GuS oder der Arbeitsstelle Kleine Fächer¹¹ sowie die zahlreichen Beiträge zu diesem Thema in Rundfunk und Presse.¹²

Zu Art. 63 Abs. 4: Zum Vetorecht des Staatsministeriums bei der Abschaffung von Studiengängen s. bereits unter Themenblock 14 zum selben Artikel und Absatz.

18. Soziale Infrastruktur

Zu Art. 99: Wenn die Zuständigkeit der Studierendenwerke weiterhin durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt wird, so ist bei diesen Rechtsverordnungen darauf zu achten, dass die Zuständigkeiten der Studierendenwerke, insbesondere an einem Standort mit mehreren Hochschulen, klar verteilt sind und kein Wettbewerbsdruck unter den verschiedenen Studierendenwerken entsteht. Ein solcher würde nämlich nicht nur die ohnehin schon prekäre Beschäftigungssituation vieler Beschäftigter an den Studierendenwerken (Stichwort: Leih- und Zeitarbeit) weiter verschärfen, sondern wohl auch zu Problemen in der Förderung durch kommunale Geldgeber, etwa im Bereich der Bezuschussung der sozialen Infrastruktur (Stichwort: Wohnheimsbau) führen, was wiederum negative (finanzielle) Auswirkungen auf die Studierenden hätte.

Zu Art. 101 Abs. 2 und Art. 102 Abs. 3: Die Erhöhung der entsandten Studierenden von jeweils zwei auf drei Studierende sowohl in die Vertreter*innenversammlung als auch in den Verwaltungsrat der Studierendenwerke ist positiv zu bewerten.

¹⁰ Vgl. z. B. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/uni-halle-skandal-nach-vorlage-des-rektorats-an-den-senat-17368985.html?service=printPreview>;
<https://www.jmwiarda.de/2021/06/02/hohe-wellen-in-halle/>;
<https://www.zeit.de/campus/2021-06/kleine-faecher-universitaet-studium-sparen>.

¹¹ <https://www.kleinefaecher.de/>

¹² Vgl. z. B. <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/bayern-hochschulreform-orchideenfaecher-lmu-1.5153394>.

19. Weiterführende Links

Stellungnahme der GEW Bayern zur Reform des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 14. Oktober 2020:

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/stellungnahmen/HuF/20201014-Stellungnahme-GEW-Novellierung-BayHSchG.pdf

Stellungnahme der GEW Bayern zur prekären Situation der Lehrbeauftragten an bayerischen Hochschulen vom 05. Juli 2017:

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/images/by/Wissenschaft/20170705_Stellungnahme_Lehrbeauftragte.pdf

Petition der Initiative Geistes- und Sozialwissenschaften:

<https://www.openpetition.de/initiativegus>

Homepage der Initiative Geistes- und Sozialwissenschaften:

<https://initiativegus.wordpress.com/>

Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2021:

<https://www.buwin.de/dateien/buwin-2021.pdf>

Positionspapier des NGAWiss *„Personal für Universitäten in Deutschland. Alternativen zur prekären Beschäftigung“*:

https://mittelbau.net/wp-content/uploads/2020/11/Personalmodelle_final.pdf

Debattenbeitrag der AG Wissenschaftspolitik der Jungen Akademie *„Departments statt Lehrstühle: Moderne Personalstruktur für eine zukunftsfähige Wissenschaft“*:

https://www.diejungeakademie.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/aktivitaeten/wissenschaftspolitik/stellungnahmen_broscheuren/JA_Debattenbeitrag_Department-Struktur.pdf